

weiterhin die „Ordini“ getrennt von den „Congregazioni religiose“ auf. Über Religionsinstitute, Säkularinstitute und Gesellschaften des apostolischen Lebens hinaus nennt der CIC auch noch die Eremiten (vgl. can. 603) und den Stand der Jungfrauen. Sie werden im can. 604 erwähnt. Der Vf. kann bei seiner Kommentierung außerdem die Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz für die Spendung der Jungfrauenweihe an Frauen, die in der Welt leben, heranziehen. Can. 591 spricht von der sog. Exemption. Diese ist gemeinrechtlich abgeschafft. Der Papst kann sie aber als Privileg im Einzelfall gewähren. Im übrigen verweist can. 586 auf die gebührende Autonomie der Institute des geweihten Lebens. Can. 681 § 2 normiert zum ersten Mal den sog. Gestellungsvertrag. Dieser ist vor allem in Deutschland von Belang, weil die Orden kaum über eigene Geldquellen verfügen und deshalb auf solche Verträge in den Diözesen angewiesen sind. Durch diese geldliche Abhängigkeit schwindet allerdings eine gewisse Eigenständigkeit der Orden innerhalb der Kirche. Wohl deshalb steht der Vf. den Gestellungsverträgen eher kritisch gegenüber. Der Umfang der Zulassung zum Noviziat ist im neuen Recht erheblich straffer und kürzer normiert als bisher. Die Hindernisse für eine gültige Aufnahme sind reduziert. Das Eintrittsalter wurde erhöht. Ein Postulat, das früher für Laien verlangt wurde, wird im neuen Recht nicht mehr gefordert. Der CIC/1917 (cann. 518–530) brauchte noch 13 Kanones für das Beichtrecht der Ordensleute (insbesondere der Ordensfrauen). Im neuen CIC genügt dafür ein einziger Kanon (can. 630). Can. 667 regelt die Klausur. Er kennt vier Arten: die allgemeine Klausur nicht kontemplativer Klöster, die allgemeine Klausur kontemplativer Klöster, die Klausur der Nonnen, die Klausur der gänzlich kontemplativen Nonnen. In den Kanones 694–704 geht es um die Entlassung von Mitgliedern. Insgesamt ist diese einfacher geregelt. Ein Prozeß ist nicht mehr notwendig. Es gibt keinerlei Unterschiede zwischen Ewig- und Zeitlich-Professen, zwischen männlichen und weiblichen Religiosen. Nicht ganz unproblematisch ist can. 689 § 2: Eine auch nach der Profesz zugezogene körperliche oder seelische Erkrankung, die das Mitglied nach dem Urteil von Sachverständigen für das Leben im Institut ungeeignet macht, stellt einen Grund dar, es nicht zur Professerneuerung bzw. zur Ablegung der ewigen Profesz zuzulassen. Völlig neu ist das Kapitel VIII über die Konferenzen der höheren Oberen (vgl. cann. 708–709). In der Bundesrepublik haben wir die „Vereinigung der Deutschen Ordensoberen“ (= VDO), die „Vereinigung höherer Ordensoberinnen Deutschlands“ (= VOD) und die „Vereinigung höherer Ordensoberen der Brüderorden und -kongregationen“ (= VOB). – Dieser kleine Überblick über das neue Ordensrecht mag genügen. Zum Schluß sei allerdings noch einmal daran erinnert, daß für die einzelnen Institute die eigentliche Arbeit erst noch geschehen muß, insofern das allgemeine Rahmenrecht jetzt ausgefüllt und zu Leben erweckt werden soll.

B. TRAUM-PETERS

SCHULZ, WINFRIED, *Das neue Selig- und Heiligsprechungsverfahren*. Paderborn: Bonifatius 1988. 213 S.

Im CIC/1917 war in den cann. 1999 bis 2141 (de causis beatificationis Servorum Dei et canonizationis Beatorum) das gesamte Selig- und Heiligsprechungsverfahren geregelt. Im neuen CIC von 1983 fehlten entsprechende Normen. Lediglich im can. 1403 § 1 wurde bestimmt: „Causae canonizationis Servorum Dei reguntur peculiari lege pontificia.“ Diese Kanonisationsgesetze wurden später separat veröffentlicht, aber nicht in den CIC übernommen. Da sie außerdem noch vordatiert wurden – also zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch gar nicht bekannt waren! – entstand große Verwirrung. Deshalb ist man dem bekannten Paderborner Kirchenrechtler Schulz dankbar für das vorliegende Buch. Da Sch. außerdem Professor für vatikanisches Recht an der Lateranuniversität in Rom ist und zudem als Postulator in zwei Seligsprechungsverfahren mitgewirkt hat, darf er als echter Kenner der entsprechenden Materie gelten. Das vorliegende Büchlein hat vier Kapitel. Im ersten (26–48) wird ein Abriss der Geschichte der Heiligsprechung gegeben. Im ganzen ersten Jahrtausend gab es keine förmliche Heiligsprechung. Das Volk schuf sich seine Heiligen gleichsam selbst, indem es bestimmte Martyrer und Bekenner verehrte. Dieser Kult wurde zumeist von den Ortsbischöfen approbiert. Um dieser bischöflichen Kultapprobation größeres Gewicht zu

verleihen, wandte man sich seit 993 (dem Jahr der Kanonisation des Ulrich von Augsburg durch Johannes XV.) in Einzelfällen an den Bischof von Rom, ohne daß dies Pflicht gewesen wäre. Erst seit 1234 gab es eine allgemeine päpstliche Reservation, die sich freilich in der Praxis erst seit Urban VIII. (1623–1644), der in Rom ein geordnetes Verfahren für die Selig- und Heiligsprechung einrichtete, Geltung verschaffen konnte. Dieses Verfahren wurde durch Benedikt XIV. (1740–1758), der zuvor als Prosper Lambertini sein berühmtes Buch „De Servorum Dei beatificatione et Beatorum canonizatione“ geschrieben hatte, noch einmal verbessert und blieb es so bis zum CIC/1917. Dieser unterschied zwischen dem ordentlichen Verfahren und dem außerordentlichen Verfahren. Letzteres betraf all jene Diener Gottes, die zwischen 1234 und 1634 gelebt haben und denen aufgrund der Ausnahmebestimmungen von Urban VIII. eine amtlich geduldete Verehrung bereits zuteil wurde. Bevor im Zusammenhang mit dem CIC/1983 neue Normen geschaffen wurden, hatte Paul VI. am 8. Mai 1969 eine eigene „Sacra Congregatio pro Causis Sanctorum“ geschaffen, die nunmehr von der Ritenkongregation unabhängig wurde. Im zweiten Kapitel seines Buches (49–102) stellt nun Sch. das (jetzt geltende) bischöfliche Erhebungsverfahren dar. Vorweg: Das Zweite Vatikanische Konzil war generell bestrebt, die ursprünglichen Bischofsrechte wiederherzustellen. Dies wirkt sich nun bei den Selig- und Heiligsprechungsverfahren dergestalt aus, daß der Bischof aufgrund eigener Autorität vorgeht. Beim bischöflichen Verfahren sind folgende (natürliche oder juristische) Personen beteiligt: der Akteur (das ist jene Person, die den Prozeß anstrengt), der Postulator (jene Person, durch die der Akteur handelt), der zuständige Bischof, der bischöfliche Bevollmächtigte (falls der Bischof nicht seine Aufgaben persönlich wahrnehmen will), der Promotor iustitiae (der Glaubensanwalt, der das Allgemeinwohl im Auge hat), der Notar und die Sachverständigen. Diese Personengruppe führt nun den eigentlichen Prozeß durch, der damit endet, daß alle erreichbaren Zeugnisse über das Leben und die heroische Übung der Tugenden bzw. das Martyrium eines Dieners Gottes gesammelt sind. Im dritten Kapitel (103–134) geht es um die Vorgehensweise der römischen Kongregation. Da deren Arbeit nur Spezialisten interessieren dürfte, soll hier nur vermerkt werden, daß die Hauptaufgabe der Kongregation darin besteht, die sog. Positio über einen Diener Gottes zu erstellen, welche es dem Papst erlaubt, sein Schlußurteil zu sprechen. Eine besondere Bedeutung im Prozeß haben die Wunder. Darauf geht das vierte Kapitel (135–153) ein. Im Artikel 26 § 1 der Geschäftsordnung der Kongregation für Heiligsprechungsverfahren heißt es: „Für die Seligsprechung wird ein ordnungsgemäß approbiertes Wunder verlangt sowie eine echte ‚fama signorum‘; für die Heiligsprechung ist ein ordnungsgemäß approbiertes Wunder notwendig, das sich nach der Seligsprechung ereignet hat.“ Hier wird nun auch implizit zwischen der Selig- und Heiligsprechung unterschieden. Davon ist in den Hauptdokumenten seltsamerweise nicht die Rede. Deshalb konnte H. Maritz im Handbuch des katholischen Kirchenrechts (S. 845) schreiben: „Da an keiner Stelle der Sondergesetzgebung, durch die die ganze Gesetzesmaterie ‚ex integro‘ neu geordnet wird, das Seligsprechungsverfahren erwähnt wird, hat es wohl als abgeschafft zu gelten.“ Im Anhang werden von Sch. die folgenden vier Dokumente veröffentlicht: 1. Die Apost. Konstitution „Divinus perfectionis Magister“ zur Durchführung von Kanonisationsverfahren. 2. Die Richtlinien für die Bischöfe bei den Erhebungen in Heiligsprechungsverfahren. 3. Das allgemeine Dekret über Verfahren von Dienern Gottes, bei denen ein Urteil bei der Hl. Kongregation gegenwärtig noch anhängig ist. 4. Die Geschäftsordnung der Kongregation für Heiligsprechungsverfahren. Da man diese Dokumente sonst nur sehr schwer findet, ist ihr Abdruck von hohem Nutzen. – Ein kleiner Wunsch zum Schluß: Das schöne und sehr brauchbare Büchlein hätte sicher Register (wenigstens ein Sachverzeichnis) vertragen. Und natürlich muß bei einer Neuauflage die Apost. Konstitution „Pastor bonus“ über die römische Kurie, die am 28. Juni 1988 veröffentlicht wurde, nachgetragen werden.

R. SEBOTT S. J.